

### **(1) Allgemeines**

Ein für den HVB tätiger Sportfreund hat Anspruch auf Reisekostenvergütung.

Eine Reise gilt als genehmigt:

- a) mit der Beschlussfassung durch das Präsidium über ihre Durchführung oder
- b) mit der satzungsgemäßen oder schriftlichen Auftragserteilung, Genehmigung bzw. Einladung zur Teilnahme an DHB-/HVB-Veranstaltungen, -Tagungen, -Sitzungen, -Lehrgängen oder -Spielbeobachtungen im Auftrage des HVB.

Reisekostenabrechnungen sind so vorzulegen, dass Datum, Abfahrts- und Ankunftszeit, Funktion des Reisenden, Reiseziel und Reisezweck klar ersichtlich sind.

### **(2) Fahrtkosten**

1) Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Die Benutzung eines privaten Kraftwagens ist nur gestattet, wenn dadurch eine Verbilligung der Kosten gegenüber der Bundesbahn/Reichsbahn erreicht wird oder wenn besondere Umstände die Reise mit dem PKW erforderlich machen.

2) Bei Benutzung eines eigenen PKW erfolgt eine Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung und dem hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg.

3) Das HVB-Präsidium wird ermächtigt, die Entschädigung für Fahrtkosten nach Satz 2 durch Beschluss, um bis zu 0,10 € zu erhöhen.

4) Der Beschluss nach Satz 3 ist zeitlich zu befristen und darf jeweils die Dauer eines Spieljahres nicht übersteigen.

### **(3) Verpflegungskostenpauschale**

Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt die Verpflegungskostenpauschale

|   |                           |         |
|---|---------------------------|---------|
| - | von mindestens 8 Stunden  | 6,00 €  |
| - | von mindestens 14 Stunden | 12,00 € |
| - | von mindestens 24 Stunden | 24,00 € |

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Reise an der Dienststelle angetreten, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

Bei Mehrtagereisen werden in den Übernachtungskosten enthaltene Frühstückskosten mit 4,50 € im Rahmen der Reisekostenabrechnung herausgerechnet.

Erhält das Verbandsmitglied im Rahmen der Dienstreise auf Einladung des Veranstalters ein Mittag- und/oder Abendessen, so ist dies auf der Dienstreiseabrechnung zu vermerken. Es erfolgt dann ein Abzug von jeweils 6,00 €.

### **(4) Übernachtungsgeld**

Das Übernachtungsgeld steht zu, wenn die Reise mindestens 8 Std. dauert und bis 3.00 Uhr angetreten oder nicht vor 2.00 Uhr beendet ist. Bei Übernachtungen in Hotels ist bei Antritt der Reise mit dem Dienstreiseauftrag eine maximale Höhe dem Reisenden vorzugeben. Die Vergütung erfolgt dann in der auf der Rechnung genannten Höhe des vorbestimmten Höchstwertes.

Liegt kein Nachweis vor, wird ein Übernachtungsgeld von 20,00 € gezahlt.